

Satzung für die BEGU Lemwerder

§1

Sitz und Rechnungsjahr

Die BEGU der Gemeinde Lemwerder hat ihren Sitz in Lemwerder. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Aufgabe der BEGU ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Volksbildung und der Jugendhilfe im Sinne der Abgabenordnung und der danach als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke. Die BEGU steht allen Einwohnern und Einwohnerinnen offen. Sie fördert Toleranz, Offenheit und gegenseitiges Verständnis. Das Programmangebot soll die eigenschöpferische Tätigkeit und zum gesellschaftlichen Engagement anregen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen, Lesungen und Kulturfesten.
 2. die Durchführung von Kunstausstellungen.
 3. die Durchführung gruppenbezogener Angebote und Workshops zur kulturellen Bildung.
 4. die Veranstaltung von Vorträgen
 5. Veranstaltungen im offenen Jugendbereich.
 6. Veranstaltungen und Angebote zur Integration und Förderung von Behinderten.
- (3) Die BEGU Lemwerder kooperiert bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit der Gemeindeverwaltung sowie mit gemeinnützigen Trägern oder Gruppen, die im Sinne dieser Satzung tätig sind. Im Rahmen ihres Auftrages fördert sie zudem die Beziehungen zwischen Deutschen und Ausländern im Bereich der Integration sowie im kulturellen Austausch.
- (4) Die BEGU kann ihre Räumlichkeiten anderen gemeinnützigen Trägern zur Durchführung eigener Aufgaben und Angebote überlassen, sofern sich diese in das Profil der Einrichtung einpassen und die eigene Programmstruktur dies zulässt. Daneben soll die BEGU auch private Veranstaltungen zulassen. Für die Überlassung kann eine angemessene Gebühr zur Beteiligung an den Betriebskosten erhoben werden. Die Gemeinde erlässt dazu eine Gebührenordnung.
- (5) Zur Regelung von Einzelheiten erlässt die Gemeinde eine Benutzungsordnung.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die BEGU Lemwerder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die der BEGU zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder etwaiger Gremien der BEGU nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Gremien auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(5) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder bei Auflösung und Aufhebung der BEGU hat die Gemeinde Lemwerder das verbleibende Vermögen sowie die von ihr geleisteten Sacheinlagen ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung tritt zum 1. Februar 2001 in Kraft.

Lemwerder, den 15. März 2002

Beckmann
Bürgermeister